

BERICHTE

EVA MARIA WELSKOP-DEFFAA

Alterslohn für Lebensleistung? – Gedanken zur Zukunft eigenständiger Leistungsrenten für Frauen

I. KINDERERZIEHUNG IN DER LEISTUNGSRENTE

Ende 1955 prägte unter Leitung von Bundeskanzler *Konrad Adenauer* das sogenannte Sozialkabinett, als Ausschuß des Bundeskabinetts, den Begriff der »Leistungsrente«¹ für das im Entstehen befindliche neue Alterssicherungssystem. Dieser Begriff erweist sich zum Verständnis der Konstruktionsgesetze und Reformnotwendigkeiten unseres damals entworfenen Rentensystems als besonders hilfreich.²

Ausdrücklich verfolgte der Gesetzgeber mit der Reform, die das Sozialkabinett vorbereitete, das Ziel, »daß die Rente des Mannes sowohl für ihn als auch für seine Ehefrau ausreichen soll.«³ Der Regelanspruch des Standardrentners wurde so bemessen, daß er den Unterhaltsanspruch der Ehefrau und Mutter enthielt. Der Ehefrau war ein Anspruch auf Leistungsrente damit ausdrücklich zugestanden, wenn auch nur als Teilhaberin. Die damals selbstverständlich vorausgesetzten Kindererziehungsleistungen der Ehefrau – »Kinder bekommen

¹ Amtliches Kommuniqué zur Neuordnung der Alters- und Invaliditätssicherung, Sitzung des Sozialkabinetts vom 13. Dezember 1955 in: Bulletin der Bundesregierung Nr. 15 vom 21. Januar 1956, abgedruckt in: Sozialer Fortschritt (1956) 53f. Ich danke *Dr. Thomas-Peter Gallon* für diesen Hinweis und anregende Diskussionen.

² Er ist womöglich hilfreicher als sein populärer Name »Generationenvertrag«, in dem allerdings viele der Grundvoraussetzungen unseres Rentensystems durchaus auch sehr sprechend anklagen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zur Bedeutung der Kindererziehungsleistung im Generationenvertrag in seinen beiden »Erzieherrenten«-Urteilen aus den Jahren 1992 und 1996 denkbar klar geäußert. Hier sei stellvertretend ein Satz aus dem Beschluß vom 12. März 1996 zitiert: »Die Erziehung von Kindern dient der Sicherung des Rentensystems und hat unter der Geltung eines vom sogenannten Generationenvertrag getragenen Umlageverfahrens für die Rentenversicherung Garantiefunktion.« (33).

³ Der *Bundesminister für Arbeit*, Grundgedanken zur Gesamtreform der sozialen Leistungen, Kabinettsvorlage vom 7. April 1955, in: *Richter, M. (Hrsg.)*, Die Sozialreform. Dokumente und Stellungnahmen, Loseblattausgabe, Bonn 1955 ff, B III 12, 12.

die Leute von alleine« (*Adenauer*) – wurden in den abgeleiteten Ansprüchen, Unterhaltsanspruch an den Rentner-Ehemann und Witwenrente, anerkannt. Die Leistungsrente Adenauers honorierte in ihrer klaren Fixierung auf die »Normalfamilie« zwei Lebensleistungen: die des männlichen Familienernährers und die der weiblichen Erzieherin in einer Rente. Mit dieser Regelung trug der Gesetzgeber unübersehbar dem »Geschlechtervertrag« Rechnung, wie er die 50er Jahre prägte: einer sozialen und juristischen Realität, die ihn noch davon ausgehen lassen durfte, daß verheirateten Frauen die Haushaltsführung zur ersten Pflicht gemacht worden war.⁴ Das Bundesverfassungsgericht gab aber schon 1963 zu bedenken: »Die Mutter, Hausfrau und Mithelfende ist die einzige unselbständig, d.h. von einem »Geldgeber« abhängig Arbeitende, die *keinen eigenen* Sozialversicherungsschutz genießt.«⁵ Und *Oswald von Nell-Breuning*, einer der geistigen Väter der Rentenreform formulierte (nicht erst, aber besonders nachdrücklich, 1981 so): Die abgeleitete Alterssicherung sei »ein Unrecht«, das den Frauen angetan werde, indem ihnen die Möglichkeit genommen sei, über ihre Lebensleistung ihr Alter durch *Rente aus eigenem Recht zu sichern*.⁶ Ob die Orientierung der Rentenversicherung an »Normalfamilie« und »Normalarbeitsverhältnissen«⁷ zur Zeit ihrer Erfindung glücklich war, sei hier dahingestellt. 1997 jedenfalls ist unter gänzlich veränderten gesellschaftlichen Realitäten ein klarer Schluß zu ziehen: Da Erziehungsleistung nicht mehr selbstverständlich in der Ehe erbracht wird – weder erweitert sich heute jede Ehe automatisch zur Familie noch werden Kinder selbstverständlich nur in ehelichen Beziehungen geboren und erzogen –, sollte heute die Erziehungsleistung eigenständig bewertet werden und nur noch jenen (ErzieherInnen) in der Rente zugute kommen, die diese Leistung auch tatsächlich erbracht haben. Das Bundesverfassungsgericht, das 1992 den Gesetzgeber verpflichtete, bei jeder nächsten Rentenreform, Kindererziehende in der Altersversorgung besserzustellen, bemerkt dazu lapidar: »Wie die Regelungen des HEZG zeigen, gibt es Wege, die Anerkennung von Kindererziehungsleistungen in die Struktur der Rentenversicherung einzufügen.«⁸ Eigenständige Anerkennung von Kindererziehungsleistung kann und muß an die Stelle der alten Regelungen der Rentenversicherung treten, denn sie sind durch die gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse so pervertiert, daß wir im Solidarsystem eine »Leistung für den Trauschein und nicht für den durch Kindererziehung geleisteten Beitrag zum Versicherungssystem« gewähren.⁹ Die Rente honoriert ganz

⁴ Zum Begriff des Geschlechtervertrages s. *Franz-Xaver Kaufmann*, Zukunft der Familie im vereinten Deutschland. Gesellschaftliche und politische Bedingungen, München 1995, 22 und im Zusammenhang mit dem »Generationenvertrag« *Thomas-Peter Gallon*, Alterslohn für Lebensleistung, in: Sozialstaat wohin? Umbau, Abbau oder Ausbau der Sozialen Sicherung, hg. von *Werner Schönig u. a.*, Darmstadt 1996, 36–55, 44.

⁵ Witwenrenten-Entscheidung aus 1963 BVerfGE 17, 1, 25, Hervorhebung nicht im Original.

⁶ *Oswald von Nell-Breuning*, Gleichstellung der Frau in der sozialen Rentenversicherung, in: *Rosemarie von Schweitzer (Hrsg.)*, Leitbilder für Familie und Familienpolitik. Festgabe für *Helga Schmucker* (Beiträge zur Ökonomie von Haushalt und Verbrauch, Heft 16), Berlin 1981, 121–130. Dort weiter: »Die Familie lebt nicht von dem Geld, das der Mann nach Hause bringt... Nicht er »versorgt« sie, sondern zwischen ihnen beiden besteht eine Arbeitsteilung.« Zur neueren Kritik s. besonders *Jutta Allmendinger*, *Hannah Brückner*, *Erika Brückner*, Ehebande und Altersrente, in: *Soziale Welt* 1992, 91.

⁷ *Stefan Huf*, Alter, ein Handlungsfeld der Sozialpolitik oder ein Sozialstaatsparadoxon in: *Arbeit und Sozialpolitik* 7–8 (1995) 12–22, 18.

⁸ BVerfGE 87, 39.

⁹ *Renate Jaeger*, Familienpolitische Defizite in der Rentenpolitik, Hauptreferat auf der Jahresveranstaltung der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände am 22. November 1996 in Düsseldorf, Unveröffentlichtes Manuskript, 19.

offensichtlich Lebensleistung von Eltern, insbesondere von Frauen¹⁰ nicht annähernd gerecht: Die »Gerechtigkeitslücke« zwischen Familien und Kinderlosen in der Rentenversicherung ist – da vom obersten Verfassungshüter mehrfach konstatiert – unübersehbar geworden. Es erscheint daher nicht verwunderlich, daß die Zustimmung gerade der jüngeren Leute zu unserem System der sozialen Sicherung schwindet.¹¹

II. GERECHTIGKEIT ZWISCHEN DEN GENERATIONEN

Gerechtigkeit ist zu einer zentralen Kategorie in der Diskussion um die Reformnotwendigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung geworden. Die schwindende Legitimität eines Rentensystems, das seinen eigenen Gerechtigkeitsanforderungen nicht mehr genügt, gefährdet es ebenso sehr wie die ungünstige Entwicklung von Beitragszahlungen zu Leistungserwartungen. In der Politik erweist es sich als schwierig, der Forderung nach mehr Gerechtigkeit in der Rentenversicherung nachzukommen, weil explizit oder implizit mindestens drei verschiedene Gerechtigkeitskriterien nebeneinanderstehen:

- a) die gerechte Aufteilung des zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Wohlstands zwischen Jungen und Alten
- b) die Garantie gleichwertiger Behandlung zukünftiger mit heutigen Rentnern und
- c) eine im Rahmen der Renten angemessene Vergütung der im Laufe des Lebens geleisteten Anstrengungen¹².

Als in den 50er Jahren eine junge Generation sich anschickte, Reichtümer zu erwirtschaften, die zu denen ihrer Eltern in keinem Verhältnis standen, beherrschte Kriterium »a« die Gerechtigkeitsdiskussion: Welcher Weg konnte gefunden werden, die Alten am Reichtum der Jungen teilhaben zu lassen? Antwort war die »große Rentenreform« von 1957, die die dynamische Rente erfand und die Finanzierung der steigenden Ansprüche der Rentner durch das Umlageverfahren sicherstellte.

Heute stehen wir vor der umgekehrten Situation: Durch gestiegene Lebenserwartung, kürzere Lebensarbeitszeiten, Arbeitslosigkeit, sinkende Geburtenzahlen und stagnierende Wirtschaftsentwicklung hat sich das Verhältnis von Rentnern und Rentenansprüchen zu Beitragszahlern so ungünstig entwickelt, daß sich die Frage stellt, wie die künftigen Rentner

¹⁰ Die strukturelle Benachteiligung von Frauen in der erwerbs- und beitragsbezogenen Rente ist auch in amtlichen Quellen unverstellt dargestellt, s. z.B. Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung 1996, 31–34; international (vergleichend) s. *Averting the Old Age Crisis. A World Bank Policy Research Report*, Oxford, New York, Toronto 1994, 29f und *Ilona Ostner, Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament* B36–37/95, 1. September 1995, 3–12.

¹¹ Infas-Studie »Gegenseitiges Bild der Generationen« im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, vorgestellt am 30. 10. 1996 von der Ministerin *Claudia Nolte* in Königswinter. *Konrad Adam*, FAZ, meinte auf der gleichen Veranstaltung in seinem Referat »Gerechtigkeit zwischen den Generationen«, die elementaren Verstöße gegen das Gebot der Gerechtigkeit im System der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) hätten »die Beziehungen zwischen den Generationen vergiftet« (Unveröffentlichtes Manuskript 19).

¹² Vgl. *Claudine Attias-Donfut*, Renten und Gerechtigkeit zwischen den Generationen in: *Zeitschrift für Sozialreform* 11/12 (1995) 745–763.

den heutigen gleichgestellt werden können. Die Gerechtigkeitsnorm »b« wird dabei konkretisiert durch den Gesichtspunkt, daß sich die eingezahlten Beiträge der heutigen und der zukünftigen Rentner vergleichbar »amortisieren« sollen.

Wie schon in den 50er Jahren, so droht auch heute die dritte Gerechtigkeitsnorm erst an zweiter Stelle zu rangieren. Politiker und auch Wissenschaftler entziehen sich der Aufgabe, das Verhältnis der Gerechtigkeitsnormen zueinander zu prüfen und genau zu fragen, wie »Alterslohn für Lebensleistung« ausgestaltet sein müßte, um die Leistungsträger des Generationenvertrages zu honorieren.

Allein das Bundesverfassungsgericht hat – seit 1963 – in allen das Rentenrecht betreffenden Entscheidungen sehr sorgfältig die Gerechtigkeitsfrage gestellt und – meist an Artikel 3 Grundgesetz – geprüft, wem der soziale Schutz des Systems zugedacht war und wie das System angesichts sich wandelnder gesellschaftlicher Bedingungen reformiert werden muß, wenn es sein Ziel nicht verfehlen soll. Die beiden bereits zitierten »Erzieherrenten-Urteile« von 1992 und 1996 haben die klare Linie der Verfassungsrechtssprechung zum Thema Rente fortgesetzt. Da aber dem Gericht nur begrenzt Mittel zur Verfügung stehen, um die Umsetzung der eigenen Vorgaben durch den Gesetzgeber einzufordern, sind jetzt die »Lobbyisten« der Frauen und Familien an der Reihe, die politische Einlösung einzufordern. Eine solche »Erinnerung« liegt vor: Katholischer Deutscher Frauenbund und Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands haben im Oktober 1996 eine Erklärung veröffentlicht, die konkretisiert, wie das Rentenrecht reformiert werden muß, damit es »Alterslohn für Lebensleistung« denen gewährt, die Leistungen für den Generationenvertrag erbringen: Frauen und Eltern.¹³

III. EIGENSTÄNDIGE ALTERSSICHERUNG FÜR FRAUEN

Stichpunktartig seien die Forderungen der Frauenverbänden zusammengefaßt:

1. Das Thema »Zukunftssicherung der Rente durch Anerkennung von Kindererziehung und Ausbau eigenständiger Anwartschaften von Frauen«¹⁴ darf nicht mit dem Thema »Familienleistungsausgleich/finanzpolitische Entlastung von Familien in der aktiven Familienphase« vermischt werden, denn es geht hier um die immanente Logik und die immanenten Gerechtigkeitsanforderungen an das System der sozialen Alterssicherung. Ein Ungenügen des Systems kann nicht durch familienfreundliche Maßnahmen an anderer Stelle wettgemacht werden.¹⁵
2. Kindererziehung ist *als Leistung* in die leistungsbezogene Rentenversicherung einzubeziehen. Es kommt darauf an, auf dem bereits beschrittenen Weg der Kindererziehungszeiten fortzufahren. Der nächste notwendige Schritt besteht darin, die Kindererziehungszeiten tatsächlich den Pflichtbeitragszeiten in allen Punkten gleichzustellen wie

¹³ Den Generationenvertrag für die Zukunft sichern – Die Rentenversicherung frauengericht erneuern! Gemeinsame Erklärung von KDFB und kfd zur Rentenreform 1996/97 (inzwischen auch wortgleich angenommen von den Caritaskonferenzen Deutschlands).

¹⁴ Die Forderung nach einem Ausbau eigenständiger Anwartschaften von Frauen wurde bereits anerkannt in gleichlautenden Selbstverpflichtungserklärungen von Bundestag und Bundesrat im Sommer 1991 BT Drs. 12/837, BR-Drs. 390/91.

¹⁵ Vgl. dazu zahlreiche Eingaben im Rahmen des gemeinsamen Konsultationsprozesses der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland.

es das BVerfG 1996 gefordert hat: Kindererziehung und Anwartschaften aus beitragspflichtiger Erwerbstätigkeit müssen zu addierten Anwartschaften führen.¹⁶

3. Die Bewertung der Kindererziehungsleistung ist der eines Durchschnittsverdienstes gleichzustellen. Der Gesetzgeber sollte nicht abwarten, bis das nächste BVerfG-Urteil endgültig klarstellt, ob die Bewertung der Kindererziehungszeiten mit 75% des Durchschnittsverdienstes verfassungswidrig ist (Verfahren ist anhängig).
4. In der Rentenfrage bedarf es einer großen Solidarität unter den Frauen. Es wird immer wieder versucht, einen Keil zwischen kinderlose und kinderreiche Frauen, zwischen Ostfrauen (mit heute hohen Renten der älteren Frauen, aber niedrigen Rentenanwartschaften der jetzt jungen Frauen) und Westfrauen zu treiben. Da, wo über die Funktionsweise der Rentenversicherung klare Informationen vorliegen, sind Frauen einig in dem Wunsch, jede Frau solle über eine eigenständige Rentenbiographie verfügen, statt weiter auf abgeleitete Ansprüche verwiesen zu sein (Erfolg auf dem »Heiratsmarkt« als Prinzip der Altersversorgung ist »out«).
5. Eine Ausweitung des Versichertenkreises scheint aus an anderer Stelle ausführlich zu erörternden Gründen dringend geboten (Abschaffung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, Einbeziehung der (Schein-)Selbständigen in die GRV ...).
6. Hoffnungen, eine Grundsicherung à la Biedenkopf mit ausgebauter privater Sicherung könnte zukunftsfähig sein, wird eine Absage erteilt, denn erstens ist ein solches Modell nicht sozial ausgewogen und zweitens verkennt es die Probleme, denen auch und gerade die Privatversicherer angesichts demographischen Wandels und krisenhafter Wirtschaftsentwicklung ausgesetzt sind. Der Generationenvertrag im Umlageverfahren ist ein besonders krisenfestes System, wenn nur klar ist, daß in Abwägung der verschiedenen Gerechtigkeitsanforderungen nicht zu jedem Zeitpunkt höhere Renten für jeden im System zu erwarten sind.
7. Gelten Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten zehn Lebensjahren als Pflichtbeitragszeiten, wobei eine Staffelung erfolgt nach Anzahl und Alter der zu erziehenden Kinder¹⁷, verliert die Witwenrente ihre Funktion.

Ein permanentes Splitting der summierten Rentenanwartschaften der Ehepartner könnte darüberhinaus den Versicherten helfen, rechtzeitig Lücken in ihrer Altersvorsorge aufzudecken und die vorläufig weiterbestehende vielfache Benachteiligung kindererziehender Versicherter ausgleichen.

Die Frage nach dem Verhältnis der Geschlechter und der Teilhabe von Frauen ist auch in der Sozialversicherung zum Schlüssel zukunftsfähiger Entwicklung geworden.

Eva M. Welskop-Deffaa ist Diplom-Volkswirtin und Grundsatzreferentin des Katholischen Deutschen Frauenbundes, Bundeszentrale, Köln.

¹⁶ So auch *Zentralkomitee der deutschen Katholiken*, »Gerechter Sozialstaat und Familie«. Erklärung der Kommission 4 »Ehe und Familie« zu aktuellen Fragen der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit, November 1996, 9.

¹⁷ Vgl. *Sekretariat der Deutschen Bischöfe*, Vorschläge zur sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebene Dokumente Nr. 1, 15.